SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DES KINDERGARTENS AN DER SCHULSTRASSE, DES ERLENWEGES UND DER STRASSE "ZUM WASSERWERK"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **08.11.2004** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DES KINDERGARTENS AN DER SCHULSTRASSE, DES ERLENWEGES UND DER STRASSE "ZUM WASSERWERK", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15	§ 9 ABS.7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.25	GRUNDFLÄCHENZAHL , z.B. 0,25	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS.2+3, § 19 BauNVO
GH max. 8.50m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. max.8.50m	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS.2+3, § 19 BauNVO
I	ZWIL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS , z.B. max. I VOLLGESCHOß	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS.2+3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE	
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
E/D	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD	GENIGSTES DACH	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
F	VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
R / F	RAD- UND FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
F	FUSSWEG /WANDERWEG	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	GRUNDSTÜCKSEINFAHRT	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNSANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB
	ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
NAT	NATURNAHE GRÜNFLÄCHE (MIT FUSSWEGNETZ)	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
PG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE (VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, s. TEIL B - TEXT-) ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	HAUSGÄRTEN (s. TEIL B - TEXT-)	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	KNICK, NEU ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
BIO1	GEPLANTES FEUCHTBIOTOP	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GL	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE DERVER- UND ENTSORGUNGSKRÄFTE	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN NUTZUNG: KNICKSCHUTZREIFEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB (VGL.§ 12 UND 14 BauNVO
	VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (s. TEIL B - TEXT-)	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauBG
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)	
BIO1	VORHANDENES KLEINGEWÄSSER (GESCHÜTZTES BIOTOP), ZU ERHALTEN	§ 15a LNatSchG
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	
21/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	HÖHENBEZUGSPUNKT, BEZOGEN AUF DIE ORDINATE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE, DE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST	
12,75	HÖHENLINIE , z.B.22 m ü.NN.	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	SICHTDREIECK	
	NOTZUFAHRT bzw. ZUFAHRT ZUM GEMEINDEGRUNDSTÜCK	

STRASSENPROFILE M. = 1 : 100:

SCHNITT A - A
(PLANSTRASSEN A UND B)

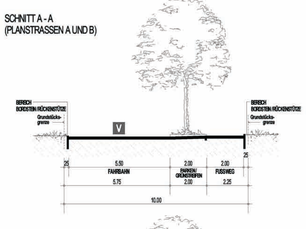

SCHNITT B - B
(PLANSTRASSEN C, D, E UND F)

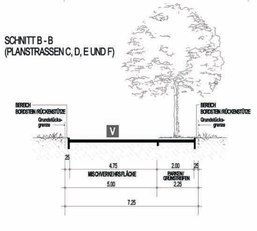

SCHNITT D - D
(PRIVATE WOHNWEGE)

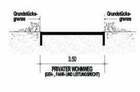

SCHNITT C - C
(PLANSTRASSE A')

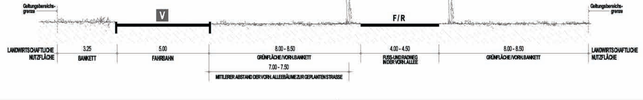

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. § 4 BauNVO)

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.

2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN i.d. BAUGEBIETEN
(§ 9 ABS.1 NR. 6 BAUGB) UND GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB)

2.1 ES SIND PRO EINZELHAUS [E] UND PRO DOPPELHAUSSCHEIBE [D] NUR EINE [1] WOHNUNG ZULÄSSIG.

2.2 ES SIND NUR GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN VON MINDESTENS 600M² PRO EINZELHAUS [E] BZW. MINDESTENS 400M² PRO DOPPELHAUSSCHEIBE [D] ZULÄSSIG.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 GEBÄUDEHÖHE (GH)
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN VON 8.50M WIRD GEMESSEN VOM ORM AUF DEM GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT [H] BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

3.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL 0.50M ÜBER DEM FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT [H] DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS LIEGEN.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

4.1 DACHFLÄCHEN:
ALS DACHEINDECKUNG SIND GLÄNZENDE / GLASIERTE PFANNEN UNZULÄSSIG.

4.2 DACHGAUBEN:
ALS DACHGAUBEN SIND PRO GEBÄUDE JEWEILS NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN BREITE VON MAXIMAL 50% DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF 0.60M NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS IE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2.00M BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG. DAS MATERIAL DER DACHEINDECKUNG MUSS DEM DES HAUPTDACHES ENTSPRECHEN.

4.3 DOPPELHÄUSER:
4.3.1 DAS ERSCHEINUNGSBILD (ÄÜSSERE FASSADENGESTALTUNG, GEBÄUDEFORM UND MATERIAL) DER ZUSAMMENGEHÖRIGEN DOPPELHAUSSCHEIBEN MUSS EINHEITLICH GESTALTET WERDEN.

4.3.2 GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN UND DOPPELHAUSTEILUNGEN SIND NUR SENKRECHT ZUR STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, DIE DAS GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST, ZULÄSSIG.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 UND § 19 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO)

PRO GRUNDSTÜCK IST EINE MINDESTENS 30M² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE IN FORM VON BEFESTIGTEN AUSSENFLÄCHEN, ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS) ODER GARAGEN ZU ERSTELLEN.

6. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE NEBENANLAGEN
(§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 UND § 14 BAUNVO)

6.1 DER ABSTAND ZWISCHEN ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS), GARAGEN UND NEBENANLAGEN, AUCH DER GENEHMIGUNGSFREIEN GEM. DES § 69 LBO-SH, UND DER DAS GRUNDSTÜCK ERSCHLIESSENDEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MUSS MINDESTENS 5.00M BETRAGEN.

6.2 ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS), GARAGEN UND NEBENANLAGEN, AUCH DIE GENEHMIGUNGSFREIEN GEM. DES § 69 LBO-SH, SIND BEI DEN EINZELHÄUSERN NUR AUF EINER SEITE DER HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.

7. SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE (STRASSENEINMÜNDUNGEN) SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0.70M HÖHE SIND UNZULÄSSIG. DIE HÖHE WIRD VON DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, DIE AN DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ANGRENZT, GEMESSEN.

8. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

8.1 BÄUME ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A U. B BAUGB):
DIE, IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN STRASSENBÄUME SIND ZU PFLANZEN. DIE GEKENNZEICHNETEN, MARKANTEN EINZELBÄUME (IN DER EICHENALLE) SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME SIND ZU ERSETZEN UND BEI BAUMASNAHMEN IST DIE ALLEE WIRKSAM DURCH DIE IN DER DIN 18920 SOWIE IN DEN RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGE VON STRAßEN (RASLP 4 VON 1999), TEIL LANDSCHAFTSPFLEGE, ABSCHNITT 4 „SCHUTZ VON BÄUMEN, VEGETATIONSBESTÄNDEN UND TIEREN BEI BAUMASNAHMEN" AUFGEführten MASNAHMEN ZU SCHÜTZEN. IM TRAUFBEREICH DER EICHENALLEE SIND KEINE NUTZUNGEN UND VERÄNDERUNGEN MIT NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN BAUMBESTAND ZULÄSSIG.
DIE ÜBRIGEN BAUMPFLANZUNGEN IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND IN DEN MASSNAHMEFLÄCHEN SING GEMÄSS DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZUPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
DIE ZU PFLANZENDEN BAUMARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

8.2 ERHALT DES VORHANDENEN KLEINGEWÄSSERS
(§ 9 ABS.1 NR. 25A BAUGB I.V.M. § 15A LNATSCHG):
DAS NACH § 15 A LNATSCHG GESCHÜTZTE KLEINGEWÄSSER IST DAUERHAFT NATURNAH ZU ERHALTEN UND MIT EINER MIND. 5.00 M BREITEN NATURBELASSENEN PUFFERZONE ZU VERSEHEN. STÖRUNGEN Z.B. DURCH ABLAGERUNG VON MÜLL, BAUSCHUTT, GRUNDWASSERABSENKUNG ETC. UND DURCH VERFÜLLUNG SIND ZU UNTERBINDEN.

8.3 ANLAGE VON KNICKS (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB):
GEPLANTE KNICKS SIND WIE FOLGT ANZULEGEN: EIN WALL MIT EINER BASISBREITE VON 3.00 M , EINER WALLHÖHE VON 1,00M MIT 1,00M KRONENBREITE. DIE ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND DURCH KNICKKÖPFE AUS FELDSTEINEN ZU SICHERN.

8.4 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B I.V.M. § 9 A BNATSCHG):
DIE ALS GEPLANT GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND MIT KNICKSCHUTZSTREIFEN ZU VERSEHEN. ZUR PRIVATEN GRUNDSTÜCKSGRENZE IST EIN 1,00M BREITER KINSCHUTZSTREIFEN AUF ÖFFENTLICHEN GRUND ANZULEGEN UND DAUERHAFT ERHALTEN BLEIBEN. FORTBESTANDGEFÄHRDENDE MASSNAHMEN, WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNG SIND ZU UNTERLASSEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG (AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN BAULICHEN ANLAGEN), VERSIEGELUNG UND ABLAGERUNGEN SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE PFLANZARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

8.5 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN OFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS NATURNAHE GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN UND GEM. DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTWICKELN.

8.6 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PRIVATE [PG] GRÜNFLÄCHE IST ALS HAUSGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE GEHÖLZE UND PFLANZEN ZULÄSSIG. AUSSERDEM IST DIESE FLÄCHE VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG, AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 69 LBO S-H UND VERSIEGELUNGEN FREIZUHALTEN.

8.7 AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN SIND DIE STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN WASSERDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN (MAX. VERSIEGELUNGSANTEIL: 75 %), UM DEN ENGRIFF IN DEN BODEN- UND WASSERHAUSHALT ZU MINGERN. DIESE VORAUSSETZUNG ERFÜLLEN BELÄGE WIE Z. B. SCHOTTERRASEN, WASSERGEBUNDENE DECKE UND MIT BREITEN FUGEN VERLEGTES PFLASTER.
DIE DAS ZUKÜNFTIGE BAUGEBIET DURCHZIEHENDEN FUß- UND RADWEGE INNERHALB DER GRÜNZONEN SIND AUS BODENSCHUTZGRÜNDEN MIT EINER WASSERGEBUNDENEN DECKE ZU BEFESTIGEN.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **14.12.1995** .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM **19.01.1996** ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM **09.05.2004** DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM **13.07.2004** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **24.06.2004** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **15.07.2004 BIS 16.08.2004** WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **05.07.2004** DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DÄNISCHENHAGEN, DEN .....
- BÜRGERMEISTER - SIEGEL

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN .....
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **09.11.2004** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **09.11.2004** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

DÄNISCHENHAGEN, DEN .....
- BÜRGERMEISTER - SIEGEL

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

DÄNISCHENHAGEN, DEN .....
- BÜRGERMEISTER - SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG VON ALLEN BETROFFENEN PERSONEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT SIND, WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MIT NEUEM DATUM ..... IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, DEN .....
- BÜRGERMEISTER - SIEGEL

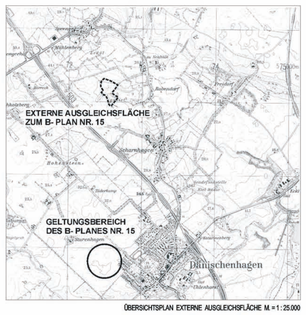

ÜBERSICHTSPLAN EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE M. = 1 : 25.000

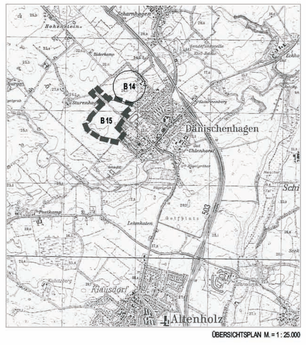

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

FÜR DEN BEREICH:
NÖRDLICH DES KINDERGARTENS AN DER SCHULSTRASSE, DES ERLENWEGES UND DER STRASSE "ZUM WASSERWERK"

BEARBEITUNG : 04.05.2004, 21.05.2004, 25.06.2004, 28.10.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 37 24114 KIEL FON (0431) 6649800 FAX 6649820
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB □ § 1(8) BauGB ■ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB